

Nach Auffassung des Senats liegen die Voraussetzungen für eine Pauschvergütung nach § 99 BRAGO vor, weil besondere tatsächliche Schwierigkeiten des Verfahrens den Umfang der von der Nebenklägervertreterin entfalteten Tätigkeit bestimmt haben. Der Senat war mit dem Verfahren bereits mehrfach befaßt, so daß ihm die besonderen Schwierigkeiten bekannt sind. Die beiden Angeklagten leugneten, die Nebenklägerin vergewaltigt zu haben. Diese verwickelte sich als Zeugin im Verlauf des Verfahrens teilweise in Widersprüche. Die problematische Verfassung der Nebenklägerin verlangte für sich gesehen bereits den besonderen Einsatz der ihr beigeordneten Rechtsanwältin in und außerhalb der Hauptverhandlung. Soweit hier auch fürsorgereiche Elemente den Umfang der Tätigkeit mitbestimmen können (psychologischer Rückhalt durch anwaltliche Beistandschaft), sind diese in Ansehung der zur Verhandlung gekommenen Straftat vom Auftrag an den Rechtsanwalt umfaßt (Opferschutzgedanke) und können gebührenrechtlich beachtet werden. Aber auch das Verteidigungsbemühen der beiden Angeklagten hatte zur Folge, daß sich die Tätigkeit der Nebenklägervertreterin nicht bloß auf begleitende Prozeßbeobachtung beschränkte. Durch die Begutachtung der Zeugin durch eine psychologische Sachverständige wurde das Verfahren keinesfalls vereinfacht. Auch der Vorsitzende der erkennenden Strafkammer hält die Voraussetzungen für eine Pauschvergütung für gegeben.

Bei der Bemessung der Pauschvergütung ist noch folgendes zu berücksichtigen: Die Antragstellerin bestellte sich am 28.7.1989 unter Vorlage einer Vollmacht vom 27.7.1989 zur Vertreterin der Nebenklägerin und wurde dieser am 3. Hauptverhandlungstag (1.8.1989) beigeordnet. Daß die erste ausführliche Vernehmung der Nebenklägerin als Zeugin bereits an einem der vorausgegangenen Hauptverhandlungstage stattgefunden hatte, erleichterte die Tätigkeit der Rechtsanwältin nicht, sondern erschwerte sogar deren Aufgabe. Am 1.8.1989 wurde die Zeugin dann zum zweiten Mal rund vier Stunden lang vernommen. Die Verhandlung dauerte an diesem Tag fünfeinhalb Stunden.

Unter Berücksichtigung aller aufgeführten Gesichtspunkte hält der Senat als Hauptverfahrensgebühr die Höchstgebühr des Wahlverteidigers nach § 83 Abs. 1 Nr. 2 BRAGO (DM 1.240,-) für angemessen. Damit ist aber zugleich die Häufung der folgenden neun Verhandlungstage, die zwischen 18 Minuten (18.9.1989) und 2 Stunden 30 Minuten (1.9.1989) dauerten, abgegolten. Eine Erhöhung der hierauf angefallenen gesetzlichen Gebühren (DM 310,-) läßt sich nicht rechtfertigen. Eine Vorverfahrensgebühr (§ 97 Abs. 3 BRAGO) ist nicht angefallen.

Die Pauschvergütung beträgt daher DM 1.240,- + 9 x DM 310,- = DM 4.030,-

### Anmerkung:

Unabhängig von dem Antrag auf eine Pauschvergütung nach § 99 BRAGO bei dem zuständigen Oberlandesgericht muß auf jeden Fall gleichzeitig bei der zuständigen Geschäftsstelle des erstinstanzlichen Gerichts die PKH-Vergütung nach § 97 BRAGO beantragt werden; diese wird in der Regel schneller festgesetzt, da insoweit die Gebührensätze feststehen, wohingegen die Höhe der Pauschalvergütung im Ermessen des entscheidenden Senats steht. Eine ablehnende Entscheidung des OLG ist unanfechtbar.

Mitgeteilt von RAin Jutta Bartling, München

### Hinweis

Bei der Begründung des besonderen Umfangs des Strafverfahrens kann auch auf die Teilnahme an Supervisionen oder 'HelferInnen-Konferenzen' Bezug genommen werden. Eine entsprechende Begründung wurde in einem Verfahren wegen sexuellen Mißbrauchs, in dem ich als Nebenklagevertreterin tätig war, vom Vertreter der Staatskasse, der in diesen Verfahren zu hören ist, ausdrücklich anerkannt.

Dagmar Oberlies, Saarbrücken

### Urteil

LG Hamburg, § 847 BGB

### Schmerzensgeld nach sexueller Gewalt gem. § 176 StGB

*Der Beklagte wird (antragsgemäß) zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 20.000,- DM verurteilt.*

(Versäumnis-)Urteil des LG Hamburg vom 20.7.1990 – 326 O 218/90 –

#### Zum Sachverhalt:

Der Beklagte war der langjährige Lebensgefährte der Mutter der minderjährigen Klägerin. Der Vater der Klägerin war verstorben, als diese 5 Jahre alt war; der Beklagte stellte für die Klägerin einen Ersatz für diesen Verlust dar.

Spätestens mit Vollendung des 10. Lebensjahres, nachdem die Beziehung zwischen Beklagtem und der Mutter der Klägerin etwa 2 Jahre bestanden hatte, erlitt die Klägerin die ersten sexuellen Übergriffe des Beklagten. Dies geschah in der Folgezeit regelmäßig mehrmals pro Woche.

Nach dem Tod der Mutter, die Klägerin war zu diesem Zeitpunkt 11 Jahre alt, gestattete das zuständige Jugendamt ein Pflegeverhältnis, die Klägerin wohnte nun allein mit dem Beklagten zusammen. Dieser zwang die Klägerin jetzt auch zum Geschlechtsverkehr, den sie von da an mehrmals wöchentlich erdulden mußte. Im Sommer 1989 wurde die Klägerin schwanger.

Sie offenbarte sich nunmehr erstmals einer außenstehenden Person. Die Schwangerschaft wurde in der 12. Woche unterbrochen.

Der Beklagte wurde vom LG Hamburg wegen sexuellem Mißbrauch von Kindern in besonders schwerem Fall zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 4 Monaten verurteilt, welche er zum Zeitpunkt der Erhebung der Schmerzensgeldklage verbüßte. Er ist vermögenslos.

#### Zum Verfahren:

Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin beantragte beim LG Hamburg, den Beklagten zur

Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes in Höhe von mindestens 20.000,- DM zu verurteilen.

Es erging sodann gegen den Beklagten ein Versäumnisurteil im schriftlichen Verfahren über 20.000,- DM, welches rechtskräftig wurde.

Es liegt hier die Vermutung nahe, daß das Landgericht auch einem höheren Antrag stattgegeben hätte, wenn dieser gestellt worden bzw. es zur mündlichen Verhandlung gekommen wäre.

Mitgeteilt von RAin Ulrike Breil, Dortmund

Anm. der Red.:

An dieser Stelle sei an alle STREIT-LeserInnen die Bitte gerichtet: Falls KollegInnen ähnliche Urteile erstritten haben, bitten wir um Übersendung an die Lokalredaktion Südhessen/Baden, c/o RAin Barbara Schoen, Magdalenenstr. 17, 6100 Darmstadt.

## Urteil mit Anmerkung

LG Koblenz, § 21 Abs. 1 VAG, Art.

3 Abs. 2 GG

## Beitragsunterschiede in der privaten Krankenversicherung

*Die Grundsätze der Beitragsbemessung in der privaten Krankenversicherung, nach denen Frauen mit einem Eintrittsalter zwischen 20 und 51 Jahren höhere Beiträge entrichten müssen als Männer gleichen Alters, verstoßen nicht gegen das Gleichheitsgebot des Grundgesetzes.*

Urteil des LG Koblenz vom 28.2.1989 – 6 S 299/ 88

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Rückerstattung unter Vorbehalt gezahlter Versicherungsbeiträge.

Die Klägerin ist bei der Beklagten krankenversichert. Der von der Klägerin für diesen Versicherungsschutz zu zahlende monatliche Beitrag beträgt seit 1982 127,40 DM. Die Klägerin meint, sie schulde monatliche Beiträge nur in Höhe von 85,10 DM, wie sie die Beklagte männlichen Versicherungsnehmern des gleichen Eintrittsalters und der gleichen Tarifgruppe berechne. Dementsprechend zahlte die Klägerin ab Februar 1985 nur noch 85,10 DM an die Beklagte. Auf deren Androhung, den Versicherungsvertrag zu kündigen, zahlte die Klägerin die rückständigen Beitragsteile unter Vorbehalt nach.

Die Klägerin verlangt nunmehr Rückerstattung des Beitrages, um den ihr Krankenversicherungsbeitrag den eines männlichen Versicherungsnehmers gleichen Eintrittsalters und gleicher Tarifgruppe übersteigt, und zwar bezogen auf die Zeit von Februar 1985 bis September 1987 (= 32 Monate x 42,30 DM)

Das AG Koblenz hat die Klage abgewiesen.

*Aus den Gründen des Urteils des AG Koblenz vom 21.7.1988 – 14 c 518/ 88 –:*

Die Klägerin hat keinen Rückforderungsanspruch gegenüber der Beklagten auf Zahlung der unter Vorbehalt geleisteten Beitragsteile. Die Beklagte hat die an sie gezahlten Versicherungsbeiträge vielmehr auf Grund des wirksam abgeschlossenen und fortbestehenden Versicherungsvertrages und damit mit Rechtsgrund erlangt. Ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung gemäß den §§ 812 ff. BGB besteht somit nicht.

Die Klägerin ist bei der Beklagten seit dem 01.09.1981 nach den Tarifen P 50/ 20 und Z 50 krankenversichert. Für diesen Versicherungsschutz werden ihr von der Beklagten monatlich 127,40 DM berechnet. Dieser Beitragsberechnung liegt zum einen der von der Klägerin gewählte Leistungsanspruch zugrunde, zum anderen das in der Person der Klägerin liegende zu versichernde Risiko. Letzteres ergibt sich wiederum aus ihrem Alter und ihrem

Geschlecht. Gegen die Einbeziehung geschlechtsspezifischer Merkmale bei der Beitragsbemessung wendet sich vorliegend die Klägerin. Die Einbeziehung solcher Merkmale, die unstreitig bei Frauen zu einem höheren Versicherungsrisiko führen, verstößt jedoch nicht gegen Grundsätze der Gleichbehandlung.

Die Beklagte ist zur Gleichbehandlung ihrer Mitglieder verpflichtet. Dies ergibt sich zunächst aus § 21 Abs. I des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG). Nach dieser Vorschrift dürfen Mitgliederbeiträge und Vereinsleistungen an die Mitglieder bei gleichen Voraussetzungen nur nach gleichen Grundsätzen bemessen sein. Darüber hinaus ist bei der Anwendung dieser Vorschrift auch Artikel 3 Abs. II des Grundgesetzes zu beachten. Zwar gelten die Grundrechte zwischen Privatrechtsparteien nicht unmittelbar, denn die Grundrechte betreffen nach ihrer geschichtlichen Entwicklung, ihrem Inhalt und ihrem Zweck unmittelbar nur das Verhältnis zwischen Bürger und Staat, jedoch ist anerkannt, daß die im Grundgesetz enthaltenen Wertentscheidungen mittelbar auch bei der Auslegung von Normen des Privatrechts zu beachten sind (Palandt, BGB, 46. Auflage, 242, Rn. 1 d). Vorliegend ist ein Verstoß gegen § 21 Abs. I VAG auch unter Heranziehung von Artikel 3 Abs. II Grundgesetz jedoch nicht gegeben.

Der sich aus § 21 Abs. I VAG ergebende Grundsatz der Gleichbehandlung besagt nicht, daß Gleichheit der Mitglieder besteht; diese Vorschrift enthält lediglich das Gebot, gleiche Tatbestände auch gleich zu behandeln. Demgemäß ist die Gleichbehandlung auch davon abhängig, daß die Voraussetzungen dieselben sind. Aus § 21 Abs. I VAG ergibt sich damit für die Beklagte das Gebot, diejenigen Mitglieder zu einer Beitragsgruppe zusammenzufassen, bei denen gleiche Voraussetzungen vorliegen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz besagt, daß solche Gruppenzugehörige nicht besser und nicht schlechter als andere Gruppenmitglieder gestellt werden dürfen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz besagt weiter, daß im Hinblick auf andere Gruppen jedoch Unterschiede gemacht werden dürfen, da insoweit nicht die gleichen Voraussetzungen vorliegen (siehe Prölss, Versicherungsaufsichtsgesetz, 9. Auflage, 1983, 21, Rn. 4). Diese Grundsätze hat die Beklagte bei der Festlegung ihrer Beitragsbemessung auch beachtet. Unstreitig fallen bei weiblichen Versicherungsmitgliedern in der Altersgruppe der Klägerin höhere Versicherungsleistungen an als bei männlichen Mitgliedern im gleichen Alter. Die Beklagte hat dementsprechend wegen unterschiedlicher Voraussetzungen der beiden Gruppen zu Recht einen Unterschied bei der Beitragsbemessung gemacht. Es verstößt auch nicht gegen Artikel 3 Abs. II des Grundgesetzes, wenn die Beklagte die unterschiedliche Beitragsbemessung an geschlechtsspezifische Merkmale knüpft und dementsprechend weibliche Mitglieder zu einer besonderen Risikogruppe zusammenfaßt.

Artikel 3 Abs. II Grundgesetz schreibt die Gleichberechtigung der Geschlechter vor und verbietet die Differenzierung wegen des Geschlechts (Bundesverfassungsgerichtsentscheidung – BVerfGE – 52, 369, 374). Dies bedeutet jedoch nur, daß vergleichbare Lebenssituationen von Mann und Frau gleich zu behandeln sind. Der Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter führt jedoch nicht dazu, daß unvergleichbare Tatbestände einander gleichzusetzen sind. Unterschiede, die sich aus unvergleichbaren natürlichen Eigenschaften zwischen den Geschlechtern ergeben, müssen vielmehr beachtet werden und lassen eine differenzierte Behandlung zu (Maunz-Dürig-Herzog, Grundgesetz, Artikel 3 Abs. II, Rn. 12). Zu solchen nicht miteinander zu vergleichenden Lebenssachverhalten gehören die biologischen Vorgänge und die daraus sich ergebenden psychischen und physischen Eigenschaften der Geschlechter (Maunz-Dürig-Herzog, a. a. O., Rn. 13). Dies bedeutet für den vorliegenden Fall, daß die Beklagte bei weiblichen Mitgliedern wegen der geschlechtsspezifischen Vorgänge wie Schwangerschaften, Geburten, Stillzeiten und Klimakterien zu Recht Unterschiede in der Beitragsbemessung macht. Ein Verstoß gegen Artikel 3 Abs. II Grundgesetz liegt darin nicht. Insbesondere ergibt sich aus Artikel 3 Abs. II Grundgesetz nicht, daß bei gerechtfertigter differenzierter Behandlung unterschiedlicher Sachverhalte Nachteile für Frauen nicht entstehen dürften. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt.